

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN
Herrn Kemmerich
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 0601/16 - Kennzeichnung der Fußgängerzone Anger Erfurt -Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kemmerich,

Erfurt,

Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis [hier die Straßenverkehrsordnung] nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Eine Erörterung in der Sache selbst oder gar eine Beschlussfassung, sowie der Verweis der Sache in einen Ausschuss ist als Gesetzesverstoß rechtswidrig. Die Verwaltung darf jedoch nicht rechtswidrig handeln, sondern ist an Recht und Gesetz gebunden, Art. 20 Abs. 3 GG.

Auch eine Verweisung der Sache in einen Ausschuss mittels mehrheitlichem Beschluss ist rechtswidrig, denn dies verfestigt die Fehlerhaftigkeit und Rechtswidrigkeit dieser Verfahrensweise.

Vor diesem Hintergrund möchte ich Folgendes ergänzen:

Ihre Fragestellung bezieht sich auf die Zuständigkeit und die Ausführung zur Ausschilderung der Fußgängerzone Anger in Erfurt. Die Beschilderung ist nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu regeln und dementsprechend ausgeführt. Der Stadtrat ist hierfür nicht zuständig.

Dass einige Nutzer in tatsächlicher Unkenntnis und andere in bewusster Übertretung gegen das Fahrverbot verstoßen, ist mit Mitteln der StVO nicht

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

zu verhindern. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung wird die Stadtverwaltung der Öffentlichkeit eine weitere Information zu den Regelungen geben. Es besteht keine weitere Veranlassung den Sachverhalt im Stadtrat zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein